

Mit der neuen politischen Lage und Kräftesituation im westfränkischen Reich bereitet sich ein Abschied von der Nachfolgeregelung auf designativem Wege vor. Bevor diese Entwicklung weiterzuverfolgen ist, soll noch einmal kurz auf das Capitulare Carisiacense zurückgeblückt werden. Unabhängig von der Sondersituation, aus der heraus es entstanden ist, könnte ihm einiges von der generellen Atmosphäre zu entnehmen sein, in der designative Nachfolgeregelungen festgelegt worden sind. Es ist kein stilistischer Kunstgriff, dass die Kapitel 1–9 des Kapitulars in einer Dialogform verfasst worden sind, wobei der Kaiser Fragen, die ihn unter den herrschenden Umständen beschäftigen, seinen *fideles* vorlegt und diese ihm dann ihre Meinung dazu kundtun. Der Text bezeugt dies selbst an einer Stelle, wo das schriftlich festgehaltene nähere Eingehen des versammelten Adels auf eine der diversen Fragen ihres Herrn mit den Worten *De hoc, quod ibi scriptum est et nobis verbis dixistis*²¹⁵ eröffnet wird. In einer solchen Gesprächsform mit Frage und Antwort dürfte man in paralleler Angelegenheit auch zu anderen Zeiten einem Beschluss entgegengestrebt haben. Die oben²¹⁶ geschilderten Begleitumstände der Mitkaisererhebungen von 813 und 817 lassen sich für diese Behauptung als solide Stütze heranziehen. Von den überlieferten Fragen Karls d. Kahlen ferner könnten solche, wie *Quomodo securi esse possimus, quosque Deo donante huc revertamur, a nullo regnum nostrum inquietari posse*²¹⁷, in ihrem Appell an das Sicherheits- und Friedensdenken in vergleichbarer Weise auch von anderen Königen bzw. Kaisern zu deren jeweiliger Zeit gestellt worden sein.

Am Ende von Ludwig d. Stämmers kurzer, nur bis zum 10. April 879 während der Regierungszeit steht eine Designation mit Begleitumständen, wie sie im Oktober 877 in ähnlicher Weise auch bei seinem Vater geherrscht hatten: *Ipse [sc. Ludwig d. St.] autem cum magna difficultate per Iodrum monasterium Compendium uenit, et sentiens se mortem euadere non posse, per Odonem Belgiuacensem episcopum et Albuinum comitem coronam et spatam ac reliquum regium apparatus filio suo Hludouuico misit, mandans illis qui cum eo erant ut eum in regem sacrari ac coronari facerent*²¹⁸. In einem Punkt zumindest unterscheiden sich beide Regelungsversuche sehr deutlich. Karl d. Kahlen hatte der Tod an der Peripherie seines Reiches auf dem Rückmarsch von ei-

215) Capitulare Carisiacense c. 4 (wie Anm. 188) S. 357.

216) S. 462 und 468.

217) Capitulare Carisiacense c. 4 (wie Anm. 188) S. 356.

218) Annales Bertiniani ad a. 879 (wie Anm. 139) S. 234 f.; vgl. dazu den Quellentext in Anm. 209.